

DE

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 99/2002

vom 12. Juli 2002

**zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und
Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 81/2002 vom 25. Juni 2002¹ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2001/110/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Honig² ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Richtlinie 2001/111/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über bestimmte Zuckerarten für die menschliche Ernährung³ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Richtlinie 2001/112/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung⁴ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Richtlinie 2001/113/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung⁵ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (6) Die Richtlinie 2001/114/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung⁶ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (7) Mit der Richtlinie 2001/110/EG wird die Richtlinie 74/409/EWG des Rates⁷, die Bestandteil des Abkommens ist, mit Wirkung vom 1. August 2003 aufgehoben, so dass die letztgenannte Richtlinie im Rahmen des Abkommens aufzuheben ist.

¹ ABl. L 266 vom 3.10.2002, S. 30.

² ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 47.

³ ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 53.

⁴ ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 58.

⁵ ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 67.

⁶ ABl. L 15 vom 17.1.2002, S. 19.

⁷ ABl. L 221 vom 12.8.1974, S. 10.

- (8) Mit der Richtlinie 2001/111/EG wird die Richtlinie 73/437/EWG des Rates⁸, die Bestandteil des Abkommens ist, mit Wirkung vom 12. Juli 2003 aufgehoben, so dass die letztgenannte Richtlinie im Rahmen des Abkommens aufzuheben ist.
- (9) Mit der Richtlinie 2001/112/EG wird die Richtlinie 93/77/EWG des Rates⁹, die Bestandteil des Abkommens ist, mit Wirkung vom 12. Juli 2003 aufgehoben, so dass die letztgenannte Richtlinie im Rahmen des Abkommens aufzuheben ist.
- (10) Mit der Richtlinie 2001/113/EG wird die Richtlinie 79/693/EWG des Rates¹⁰, die Bestandteil des Abkommens ist, mit Wirkung vom 12. Juli 2003 aufgehoben, so dass die letztgenannte Richtlinie im Rahmen des Abkommens aufzuheben ist.
- (11) Mit der Richtlinie 2001/114/EG wird die Richtlinie 76/118/EWG des Rates¹¹, die Bestandteil des Abkommens ist, mit Wirkung vom 17. Juli 2003 aufgehoben, so dass die letztgenannte Richtlinie im Rahmen des Abkommens aufzuheben ist -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang II Kapitel XII des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 54zn (Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission) wird Folgendes eingefügt:
- "54zo. **32001 L 0110**: Richtlinie 2001/110/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Honig (ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 47).
- 54zp. **32001 L 0111**: Richtlinie 2001/111/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über bestimmte Zuckerarten für die menschliche Ernährung (ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 53).
- 54zq. **32001 L 0112**: Richtlinie 2001/112/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung (ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 58).
- 54zr. **32001 L 0113**: Richtlinie 2001/113/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung (ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 67).

⁸ ABl. L 356 vom 27.12.1973, S. 71.

⁹ ABl. L 244 vom 30.9.1993, S. 23.

¹⁰ ABl. L 205 vom 13.8.1979, S. 5.

¹¹ ABl. L 24 vom 30.1.1976, S. 49.

54zs. **32001 L 0114:** Richtlinie 2001/114/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung (ABl. L 15 vom 17.1.2002, S. 19).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

Dem Anhang II wird Folgendes angefügt:

"(k) Die isländische Bezeichnung "niðurseydd nýmjólk" und die norwegische Bezeichnung "fløtepulver" gelten für das in Anhang I Nummer 2 Buchstabe a) definierte Erzeugnis."

2. Der Wortlaut von Nummer 7 (Richtlinie 73/437/EWG des Rates) wird mit Wirkung vom 12. Juli 2003 gestrichen.
3. Der Wortlaut von Nummer 9 (Richtlinie 74/409/EWG des Rates) wird mit Wirkung vom 1. August 2003 gestrichen.
4. Der Wortlaut von Nummer 11 (Richtlinie 76/118/EWG des Rates) wird mit Wirkung vom 17. Juli 2003 gestrichen.
5. Der Wortlaut von Nummer 19 (Richtlinie 79/693/EWG des Rates) wird mit Wirkung vom 12. Juli 2003 gestrichen.
6. Der Wortlaut von Nummer 54m (Richtlinie 93/77/EWG des Rates) wird mit Wirkung vom 12. Juli 2003 gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinien 2001/110/EG, 2001/111/EG, 2001/112/EG, 2001/113/EG und 2001/114/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 13. Juli 2002 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 12. Juli 2002

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

G.S. Gunnarsson

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

P.K. Mannes

M. Brinkmann